

# Voraussetzungen und einzureichende Unterlagen

Registrierungsvoraussetzungen nach §§23 BtOG:

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (festzustellen im persönlichen Gespräch)
- Ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als Berufsbetreuer gemäß §3 BtRegVO
- Berufshaftpflichtversicherung gemäß §10 BtRegVO

Die persönliche Eignung fehlt laut §23 BtOG in der Regel, wenn

- Berufsverbot nach §70 StGB oder §132a StPO
- Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines für die Betreuungsführung relevanten vorsätzlich begangenen Vergehens in den letzten 3 Jahren
- In den letzten 3 Jahren widerrufenen Registrierung nach §27 BtOG
- Ungeordnete Vermögensverhältnisse (in der Regel bei eröffneten Insolvenzverfahren oder Eintragungen im Schuldnerverzeichnis)

Für das Registrierungsverfahren für Sie als zukünftiger Berufsbetreuer werden folgende Unterlagen benötigt:

Dieser Antrag
Lebenslauf
Zeugnis der Berufsausbildung
Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach §23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG sowie §10 BtRegV
Vorlage eines Führungszeugnisses für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG bzw. einen entsprechenden Nachweis der Beantragung (nicht älter als 3 Monate)
Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach §882b ZPO (nicht älter als 3 Monate)
Erklärung über anhängige Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren (§ 24 BtOG)
Nachweis der Sachkunde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG
Erklärung, ob in den letzten 3 Jahren eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde

Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung nach §23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG i.V.m. §10 BtRegV

- Versicherung zur „Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden“
- Mindestversicherungssumme: 250.000€ für jeden Versicherungsfall und 1.000.000€ für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- Insbesondere die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung dürfen von der Versicherung ausgenommen werden
- Zulässiger Selbstbehalt: bis zu 1% der Mindestversicherungssumme
- Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der Stammbehörde die Beendigung / Kündigung des Vertrags sowie Änderungen des Vertrags, welche den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, unverzüglich mitzuteilen.
- Zuständige Behörde im Sinne des §117 Abs. 2 VVG ist die Stammbehörde des Betreuers

### Kosten der Registrierung

- 200€
- Grundlage: § 24 Abs. 5 BtOG